

# **Zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife auch Fachhochschulreife (schulischer Teil) in NRW möglich? (§ 58 Abs. 6 APO-WbK)**

**Beitrag von „Humblebee“ vom 7. August 2021 09:46**

Zitat von state\_of\_Trance

Nein.

Wer das Zeugnis der FHR erhält, dessen Bildungsgang ist beendet.

Das schon. Aber die TE meint es doch wohl umgekehrt: Nämlich, ob jemand, der die AHR erhalten hat, *zursätzlich* noch eine Bescheinigung über die FHR erhalten könne!? So steht es ja tatsächlich im genannten Paragraphen:"Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Studierenden ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des § 61

Absatz 1 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung."

Wobei ich den Begriff "ehemalige Studierende" hier merkwürdig finde. Außerdem frage ich mich, was jemand davon haben sollte, wenn ihm die AHR und die FHR bescheinigt werden. Mit dem Zeugnis der AHR kann man doch sowieso an einer Fachhochschule studieren.